

## 1066 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

# Bericht

## des Finanz- und Budgetausschusses

**über den Antrag der Abgeordneten Mühlbacher, Ing. Sallinger, Dipl.-Vw. Dr. Stix und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1981 geändert wird (169/A)**

Die Abgeordneten. Mühlbacher, Ing. Sallinger, Dipl.-Vw. Dr. Stix und Genossen haben am 31. März 1982 den gegenständlichen Antrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

Die Grundlage für die Mittelbeschaffung bilden Forderungen, die im Zusammenhang mit Exporten und — in geringem Maß — Auslandsbeteiligungen begründet und nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1981 (AFG) durch die Republik Österreich garantiert werden. Nach dem Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1981 (AFFG) vom Bund garantierte Kreditoperationen dienen ausschließlich der Refinanzierung von Exportgeschäften, die nach dem AFG garantiert werden.

Der Bestand an wirksamen Haftungen nach dem AFG erhöhte sich 1981 um rund 52,4 Milliarden Schilling. Dies ergab einen Jahresbedarf an Refinanzierungsmitteln (berechnet nach Kapitalgrundbeträgen), die unter Haftung des Bundes nach dem AFFG aufgenommen wurden, von netto 28,7 Milliarden Schilling (Kreditauszahlungen abzüglich Rückflüsse). Der Haftungsrahmen nach AFFG wurde zuletzt 1981 mit 125 Milliarden Schilling für

Kapitalgrundbeträge einschließlich einer Vorsorge für Kursrisiken festgelegt. Dieser Rahmen war zum 31. Dezember 1981 mit 113,7 Milliarden Schilling ausgenützt.

Um die Finanzierung der im Jahr 1982 neu zu kontrahierenden Exportgeschäfte, die mit einer Haftung nach dem AFG ausgestattet sind, sicherzustellen, sieht die vorliegende Novelle nunmehr die Erhöhung des Haftungsrahmens nach AFFG von 125 auf 160 Milliarden Schilling und dementsprechend auch des Volumens jener Transaktionen, für welche der Bundesminister für Finanzen Ausgleichszahlungen zu leisten ermächtigt ist, von 100 auf 130 Milliarden Schilling vor.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den gegenständlichen Initiativantrag in seiner Sitzung am 22. April 1982 in Verhandlung genommen. Zum Gegenstände sprachen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Sandmeier, Dr. Frischenschlager und Dr. Veselsky sowie Frau Staatssekretär Elfriede Karl.

Bei der Abstimmung wurde der Initiativantrag mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanz- und Budgetausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1982 04 22

**Prechtl**

Berichterstatter

**Pfeifer**

Obmannstellvertreter

/.

**Das Bundesgesetz vom xxxxxxx, mit dem  
Ausführfinanzierungsförderungsgesetz  
1981 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Ausführfinanzierungsförderungsgesetz vom 9. Juni 1967, BGBl. Nr. 196, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 193/1969, BGBl. Nr. 187/1970, BGBl. Nr. 416/1974, BGBl. Nr. 793/1974, BGBl. Nr. 393/1975, BGBl. Nr. 153/1976, BGBl. Nr. 158/1977, BGBl. Nr. 219/1978, BGBl. Nr. 668/1978, BGBl. Nr. 268/1980, BGBl. Nr. 216/1981 wird geändert wie folgt:

1. § 1 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, für jeweils höchstens 130 Milliarden

Schilling der in Abs. 1 genannten Kreditoperationen (Nettoerlös der Kreditoperation ohne Zinsen und Kosten) die Beschaffungskosten durch Zuschüsse zu vermindern.“

2. § 2 Abs. 1 Z 1 hat zu lauten:

„1. der jeweils ausstehende Gesamtbetrag der Haftungen 160 Milliarden Schilling nicht übersteigt; dieser Haftungsrahmen bezieht sich auf Grundbeträge der Haftungssummen ohne Zinsen und Kosten; einzurechnen ist ein Zuschlag für Kursrisiko mit 10 vH des Schillingwertes der Kreditoperation;“

**Artikel II**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.